



Klausur vom
24.07.2025

Vorüberlegungen:

- **Beantwortung von Aufgabe 1 ist der Hauptteil;
Aufgabe 2 ist nur eine strafprozessuale Zusatzfrage**
- **Bei Aufgabe 1 können 3 Tatkomplexe gebildet werden**

Aufgabe 1: Strafbarkeit von A, B und N

1. Tatkomplex: Das Ausparken (und Wegfahren)

A. Strafbarkeit der B

I. § 303 Abs. 1 (-), kein Vorsatz

II. § 142 Abs. 1 Nr. 2

(-), da jedenfalls kein Vorsatz

Klausur vom
24.07.2025

B. Strafbarkeit des A

I. § 142 Abs. 1 Nr. 2

→ Unfall im Straßenverkehr (+)

→ A = Unfallbeteiligter iSv § 142 Abs. 5?

(+), wegen der Fähranweisungen

→ Vom Unfallort entfernt, ohne eine angemessene Zeit zu warten

(+)

→ Vorsatz (+)

=> § 142 Abs. 1 Nr. 2 (+)

II. §§ 142 Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 1, 2. Alt.

(-), entweder eigenhändiges Delikt oder jedenfalls bereits unmittelbare Täterschaft

II. § 258 Abs. 1

(-), da keine Straftat eines anderen (hier der B, s.o.)

2. Tatkomplex: Das Verfahren gegen A

A. Strafbarkeit der N

I. § 164 Abs. 1

→ Anderer Mensch (+), der A

→ Bei einer Behörde oder zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger

(+), vgl. § 158 Abs. 1 StPO

→ Falsch verdächtigt

(+), da A unschuldig war

→ Vorsatz (+)

→ Sichere Kenntnis von der Unwahrheit

→ Problematisch, da N von der Schuld des A überzeugt war

E.A. (Rspr.): Nur falsch, wenn Verdächtiger unschuldig ist

Arg. - Wortlaut der Norm; Lebens- und Rechtsrealität

- Telos: Rechtspflege nicht tangiert, wenn Verdächtiger schuldig ist

A.A. (h.L.): Bereits falsch, wenn Beweismittel unrichtig

Arg. - Recht des Verdächtigen, nur aufgrund richtiger Beweismittel überführt zu werden

- Rechtsstaatsprinzip

=> (+), da N weiß, dass die Beweismittel unrichtig sind
→ „Absicht“ ein Verfahren herbeizuführen...(+)

=> § 164 Abs. 1 (+) (a.A. vertretbar)

II. § 145d Abs. 1 Nr. 1 (+, -), formell subsidiär

III. § 187

→ Behaupten einer ehrmindernden Tatsache

(+), das A die B geschlagen hat

→ In Bezug auf einen anderen (+)

→ Tatsache ist erweislich unwahr (+)

→ Aber keine sichere Kenntnis von der Unwahrheit

=> § 187 (-)

IV. § 186

- Behaupten einer ehrmindernden Tatsache (+), das A die B geschlagen hat
- In Bezug auf einen anderen (+)
- Vorsatz (+)
- Tatbestandsannex: Nichterweislichkeit der Wahrheit (+)
(§ 193 ist hier fernliegend)

=> § 186 (+) (Hinweis auf § 194 möglich)

Konkurrenzen:

Da § 164 und § 186 durch die gleiche Handlung verwirklicht wurden, aber unterschiedliche Rechtsgüter schützen, stehen die Delikte in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52

B. Strafbarkeit der B

I. § 164 Abs. 1

(-), keine falsche Verdächtigung, da nur richtige Angaben

II. § 186

(-), da nur wahre Tatsachen behauptet

C. Strafbarkeit des A

I. § 164 Abs. 1

...(-), keine ausreichend konkrete Verdächtigung

(Welcher Teil der Aussage soll überhaupt falsch sein?...)

II. § 145d Abs. 1 Nr. 1 (-), s.o.

III. § 187 (-), bereits keine sichere Kenntnis

IV. § 186

- Behaupten einer ehrmindernden Tatsache (+), das Polizeibeamte die B zu einer Falschaussage veranlasst haben, um eine böswillige Strafverfolgung zu erzielen (genügt als Ehrangriff)
- In Bezug auf einen anderen (+), Schreiben an Präsident
- Vorsatz (+)
- Tatbestandsannex: Nichterweislichkeit der Wahrheit (+)
- § 193?
 - ...(+) , hier noch gerechtfertigt im Rahmen der Verteidigung

=> § 186 (-)

3. Tatkomplex: Die Rache an B

Strafbarkeit des A

I. § 187

→ Behaupten einer ehrmindernden Tatsache

(+), dass B als Prostituierte tätig ist

→ In Bezug auf einen anderen?

(-), da kein erkennbarer Drittbezug

=> § 187 (-)

II. § 186 (-), da kein erkennbarer Drittbezug (s.o.)

III. § 185

(+), A hat gegenüber B ehrmindernde Tatsachen behauptet

IV. §§ 185, 25 Abs. 1, 2. Alt.

(+), Beleidigung durch die gutgläubigen Anrufer

Konkurrenzen und Ergebnis:

Die Beleidigung in unmittelbarer Täterschaft und in mittelbarer Täterschaft sind durch die gleiche Handlung verwirklicht und stehen deshalb in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52. Das unerlaubte Entfernen vom Unfallort steht dazu in Tatmehrheit, zu behandeln nach § 53.

A ist wegen Beleidigung in Tatmehrheit mit unerlaubten Entfernen vom Unfallort strafbar.

N ist wegen falscher Verdächtigung in Tateinheit mit übler Nachrede strafbar.

B hat sich nicht strafbar gemacht.

Aufgabe 2: Auswirkung der Protokollberichtigung

- Ausschließliches Beweismittel für Verfahrensfehler ist das Sitzungsprotokoll, § 274 StPO
- Das Protokoll wies zunächst Verfahrensfehler aus, wurde später jedoch berichtigt
- Auswirkung der Berichtigung auf eine bereits eingelegte Revision?
E.A.: Keine Auswirkung mehr
Arg. - Schutzwürdiges Recht der Beschwerdeführer
- Sonst „unzulässige Rügeverkümmern“

Klausur vom
24.07.2025

H.A.: Berücksichtigung (+)

- Arg. - Sonst Aufhebung eines richtigen Urteils
- Sonst ergeht gleiches Urteil erneut - unzulässige
Verfahrensverzögerung

Ergebnis:

**Die Protokollberichtigung ist auch bei einer bereits eingelegten
Revision zu berücksichtigen.**

Ende

